



Durchführungsbestimmungen 2011 für die Spiele in der Regionalliga-Nord-Ost

Präambel

Auf der Grundlage des jeweils gültigen Regionalliga-Statutes des Deutschen Tennis Bundes e. V. (DTB) haben die Verbände: Tennis-Verband Berlin-Brandenburg e.V., Hamburger Tennisverband e. V., Tennisverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Niedersächsischer Tennisverband e.V., Tennisverband Nordwest e.V., Tennisverband Sachsen-Anhalt e.V. und Tennisverband Schleswig-Holstein e.V. durch ihre Vertreter gemäß § 26 BGB die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen beschlossen.

Neben dem Regionalliga-Statut und diesen Durchführungsbestimmungen gilt für die Durchführung des Spielbetriebes der Regionalliga Nord-Ost die jeweils gültige Wettspielordnung des DTB, soweit im Regionalliga-Statut und diesen Durchführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Die jeweils gültige Fassung des Regionalliga-Statutes ist die vom DTB im Internet veröffentlichte Fassung zum Zeitpunkt des ersten Spieltages einer Spielzeit.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten uneingeschränkt.
Sie sind nach sportlich fairen Gesichtspunkten auszulegen.

§ 1 Regionalliga-Ausschuss

Der gemäß § 8 a des Regionalliga-Statutes aus den Präsidenten und den Sportwarten der sieben beteiligten Landesverbände bestehende Regionalliga-Ausschuss nimmt die Aufgaben aus § 8 b des Regionalliga-Statutes wahr.

§ 2 Spielausschuss

(1) Vorsitzender des Spielausschusses gemäß § 7 des Regionalliga-Statutes ist in zweijährigem, turnusmäßigen Wechsel der Sportwart des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e.V., des Tennis-Verbandes Berlin-Brandenburg e.V., des Tennisverbandes Nordwest e. V., des Tennisverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V., des Niedersächsischen Tennisverbandes e. V., des Tennisverbandes Sachsen-Anhalt e.V. und des Hamburger Tennisverbandes e.V. in dieser Reihenfolge.

(2) Grundsätzlich darf ein Verbandssportwart nicht Spielleiter sein. Sofern ein Spielleiter im Laufe einer Saison ausscheidet, kann einer der Verbandssportwarte, längstens für eine Spielzeit (6 Monate), Spielleiter sein. Dieser ist dann nach § 8 d des Regionalliga-Statutes nicht stimmberechtigt.

§ 3 Einnahmen und Ausgabenverwaltung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben werden vom Geschäftsführer des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e.V. verwaltet. Zum Zwecke der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben unterhält der Tennisverband Schleswig-Holstein e.V. das Konto bei der Deutschen Bank AG, BLZ 210 700 24, Kto.-Nr. 177171602.

(2) Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt durch die Rechnungsprüfer des Hamburger Tennis-Verbandes e.V.. Diese legen ihren Bericht dem Regionalliga-Ausschuss vor.

§ 4 Spielklassen, Mannschaftsgröße, Gruppeneinteilungen und Termine

(1) In der Regionalliga Nord-Ost werden Wettbewerbe mit Sechsermannschaften für Damen, Herren, Damen 30, Herren 30, Damen 40, Herren 40, Damen 50, Herren 50, Herren 55, Herren 60, Herren 65, sowie Vierermannschaften für Damen 60 und Herren 70 nach den Altersvoraussetzungen des § 4 der Wettspielordnung DTB durchgeführt.

(2) Im Regelfall spielen in der Regionalliga-Nord-Ost alle Altersklassen in einer Gruppe à 7 Mannschaften. Ausnahmen von dieser Regel beschließt der Spielausschuss.

(3) In einer Gruppe dürfen nicht mehr als 2 Mannschaften eines Vereins spielen.

(4) Die Gruppeneinteilungen und Spieltage werden auf Vorschlag des Spielleiters vom Spielausschuss verabschiedet und rechtzeitig vor Beginn der Saison bekannt gemacht. Grundsätzlich steigen je Gruppe die beiden Letzten der Abschlusstabelle in die Nordliga und/oder die Ostliga ab. Die Aufsteiger kommen aus der Nordliga und/oder der Ostliga. Für die Aufstiegsspiele ist folgender Austragungsmodus festgelegt: Erster Nordliga gegen Zweiter Ostliga und Erster Ostliga gegen Zweiter Nordliga im jährlichen Wechsel des Heimrechtes. Die beiden Sieger sind Aufsteiger. Die Spieltermine und Spielorte im Einzelnen werden vom Spielausschuss verabschiedet und rechtzeitig vor Beginn der Saison bekannt gemacht. Die Aufstiegsspiele werden nach dem Regionalliga-Statut ausgetragen. Spieler, die auf den Plätzen 1 bis 6 gemeldet sind, dürfen in den Aufstiegsspielen nur eingesetzt werden, wenn sie mindestens an einem Gruppenspiel teilgenommen haben.

(5) Spieltag für Damen, Herren, Damen 30 und Herren 30 ist der **Sonntag**, Spielbeginn: **11.00** Uhr. Spieltag für die Altersklassen ab AK 40 ist der **Sonnabend**, Spielbeginn: **13.00** Uhr.

Es können auch Wochentage als Spieltag angesetzt werden, sofern diese auf einen einheitlichen Feiertag fallen.

(6) Spieltag im Sinne des Regionalliga-Statutes ist der Kalendertag an dem das Spiel ursprünglich angesetzt war.

(7) Die Verlegung von angesetzten Wettspielen ist nur nach Maßgabe des § 16 des Regionalliga-Statutes möglich. Andere Spielverlegungen sind unzulässig.

§ 5 Einstufungen von Mannschaften

(1) Beabsichtigt eine Mannschaft der Regionalliga Nord-Ost mit mindestens vier der ersten sechs gemeldeten Spieler/Spielerinnen einer Sechsermannschaft bzw. drei der ersten vier gemeldeten Spieler/innen einer Vierermannschaft der letzten namentlichen Mannschaftsmeldung in eine höhere Altersklasse zu wechseln, so kann sie auf schriftlichen Antrag des Vereins unter namentlicher Aufführung der wechselnden Mannschaftsmitglieder durch den Spielausschuss der Regionalliga-Nord-Ost in eine höhere Altersklasse eingestuft werden. Voraussetzung für die Einstufung ist, dass die benannten Spieler/innen der oben näher bezeichneten Qualifikation mindestens 1 Mal in der Saison für die Mannschaft eingesetzt wurden. Sollten mehr Anträge auf Einstufung eingehen als Plätze in der Gruppe frei sind, entscheidet das Spiel gegeneinander über die Reihenfolge der positiven Entscheide.

(2) Wird ein Altersklassenwechsel unter den in Ziffer 1 genannten Bedingungen nach Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung nicht eingehalten, so wird die Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen und ist erster Absteiger.

(3) Der beantragende Verein gibt bei Zustimmung zu dem in Absatz 1 genannten Antrag den Platz in der ursprünglichen Altersklasse auf. In Ausnahmefällen kann der Spielausschuss einem Verbleib in dieser zustimmen.

(4) Die Anträge müssen bis zum 30. September eines jeden Jahres gestellt werden.

§ 6 Mannschaftsaufstellung / Spielbeginn

(1) Präzisierend und ergänzend zu den §§ 15, Abs. 3 und 26 des Regionalliga-Statutes gilt folgendes:

Pünktliches Antreten ist spätestens 15 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn. Bei einem bis zu 45 Minuten verspätetem Antreten muss gespielt werden.

Bei einem über 45 Minuten verspätetem Antreten muss das Spiel nicht mehr durchgeführt werden und wird mit 0 : 9 als verloren gewertet.

Da die Mannschaft zu dem Spiel jedoch angereist ist, und damit Spielbereitschaft gezeigt hat, trifft ein Nichtantreten in diesem Fall nicht zu und es erfolgt auch kein Zwangsabstieg.

In beiden Fällen wird jedoch ein Ordnungsgeld nach § 15 dieser Durchführungsbestimmungen erhoben.

Bei nachgewiesener höherer Gewalt können der Oberschiedsrichter (§ 10, Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmungen) oder der Spielleiter anders entscheiden.

(2) Ergänzend zu § 26 Ziffer 1 des Regionalliga-Statutes gilt für Vierermannschaften, dass eine Mannschaft, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Einzelaufstellung mit weniger als 3 Spielern/innen anwesend ist, den Wettkampf mit 0:6 Punkten verloren hat und in der Wintersaison die Hallenkosten auch bei einem Auswärtsspiel trägt.

(3) Ist ein Verein mit mehreren Mannschaften in einer Altersklasse an den Spielen der Regionalliga Nord-Ost beteiligt, so bilden entsprechend der Mannschaftsgröße die ersten 4 bzw. 6 Spieler die erste Mannschaft, die zweiten 4 bzw. 6 die zweite Mannschaft usw. Ein Spieler, der mindestens 2 Wettkämpfe als Ersatzspieler für eine höhere Mannschaft bestritten hat, wird zum Stammspieler dieser Mannschaft, auch wenn er ursprünglich nach Satz 1 für eine tiefere Mannschaft gemeldet war.

§ 7 Internet-Anwendung

Die Kommunikation zwischen Verein und Spielleitung hinsichtlich des Spielbetriebes (Mannschaftsmeldung, Ergebnisdienst) erfolgt über das Internet.

§ 8 Namentliche Mannschaftsmeldungen

(1) Für die namentlichen Mannschaftsmeldungen gilt § 10 des Regionalliga-Statutes.

Diese sind auf dem von der Regionalliga-Nord-Ost vorgeschriebenen elektronischen Formular des Erfassungssystems über das Internet abzugeben. Sie müssen Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, die Staatsangehörigkeit und die ID-Nummer jedes Spielers enthalten. Fehlende ID-Nummern sind bis zum Meldeschluss über die Turnierplattform des DTB selbst zu beantragen.

(2) Bei unvollständiger Mannschaftsmeldung wird der Verein mit einem Ordnungsgeld gemäß § 15 dieser Durchführungsbestimmungen belegt.

(3) Die Verbandssportwarte legen die Mannschaftsaufstellungen nach Vorprüfung dem Spielausschuss zur Genehmigung vor. Die Prüfung und Genehmigung der Mannschaftsmeldung durch den Spielausschuss bezieht sich ausschließlich auf die richtige Rangfolge, wobei die aktuellen Ranglisten und die Spielstärke zugrunde gelegt werden. Die vom Spielausschuss genehmigten namentlichen Mannschaftsmeldungen werden zur Prüfung online gestellt und sind ab 15.04. gültig.

(4) Für die Reihenfolge der Spielstärke ist die jeweils aktuelle Deutsche Rangliste maßgebend. Die Vergabe von B-Nummern im Bereich Damen, Herren, Damen 30 und Herren 30 liegt im Ermessen der Verbände und wird von diesen dem Spielleiter mit Genehmigung der Mannschaftsmeldungen bekannt gemacht.

Erläuterung zu § 8, Ziffer (4)

Mannschaftsmeldungen im Seniorenbereich gemäß § 10 des Regionalliga-Statutes

Die TRP-Ranglisten mit dem aktuellen Stand zum Zeitpunkt der namentlichen Mannschaftsmeldung sind die Grundlage für die Aufstellung der Mannschaften in der Regionalliga-Nord-Ost.

Darüber hinaus sind die Mannschaften grundsätzlich nach der Spielstärke aufzustellen.

Verbands- bzw. LK-Ranglisten, soweit vorhanden, sind den DTB-Ranglisten nachgeordnet.

Härtefallregelungen nach § 6 der Wettspielordnung des DTB können durch den zuständigen Landesverband nach Beantragung durch die Vereine getroffen werden.

Sie bedürfen der Bestätigung durch den Spielleiter.

Dies gilt auch für Spieler, die neu in eine Altersklasse kommen oder altersmäßig in jüngeren Altersklassen eingesetzt werden sollen, sowie für Spieler, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ohne entsprechende Einstufung auf der deutschen Rangliste.

Dem Antrag sind kurze, klare, schriftliche Begründungen über die Spielstärke der einzustufenden Spieler beizufügen.

Nach Prüfung der Mannschaftsmeldungen nach § 8, Ziffer (3) erfolgt zeitnah die Veröffentlichung im Internet.

Die gegnerischen Vereine können innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich begründete Einsprüche gegen die Mannschaftsmeldungen beim Spielleiter der Regionalliga-Nord-Ost erheben.

Die endgültige Entscheidung trifft der Spielausschuss.

§ 9 Bälle

(1) Die zu verwendende Ballmarke wird alljährlich vom Regionalliga Ausschuss bestimmt. Sie wird auf der Internetseite der Regionalliga Nord-Ost bekannt gemacht.

(2) Der gastgebende Verein hat in allen Klassen der Regionalliga für jedes Einzel 3 neue Bälle und für jedes Doppel 4 neue Bälle zu stellen. In der Regionalliga Herren sind je Einzel und Doppel 4 neue Bälle zu stellen.

(3) Ein Tausch gespielter in neue Bälle während eines Matches ist nicht vorgesehen, es sei denn, der Oberschiedsrichter ordnet einen solchen an.

§ 10 Oberschiedsrichter

(1) Alle Wettspiele sollen von einem Oberschiedsrichter geleitet werden, der im Besitz einer gültigen Lizenz des DTB oder seiner Mitgliedsverbände sein muss und nicht am Wettkampf teilnehmen darf. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 19 des Regionalliga-Statutes.

(2) Handelt es sich bei dem Oberschiedsrichter um den Mannschaftsführer der Gäste nach § 19 Ziffer 4 des Regionalliga-Statutes und ist dieser Spieler der Gastmannschaft, so darf dieser unbeschadet der Bestimmung in Ziffer 1 am Wettkampf teilnehmen. Eine Oberschiedsrichterlizenz muss der Mannschaftsführer der Gastmannschaft nicht vorweisen.

(3) Die Spieler haben dem Oberschiedsrichter oder dem Gegner auf Anforderung zur Identifikation einen amtlichen Lichtbildausweis (Pass, Personalausweis, Führerschein etc.) vorzulegen.

§ 11 Wertung in der Tabelle bei Vierermannschaften

(1) Soweit die Wettbewerbe für Vierermannschaften ausgeschrieben sind, zählt jeder Wettkampf zwei Tabellenpunkte.

(2) Bei einem Gleichstand von Matchpunkten kommt ein Unentschieden in die Wertung. In diesem Fall werden 1:1 Tabellenpunkte vergeben.

§ 12 Spielberichte/Ergebnismeldungen

(1) Als Spielberichtsbogen sind die entsprechenden Vordrucke der Regionalliga Nord-Ost zu verwenden. Diese stehen zum Ausdrucken als PDF-Datei auf der Homepage der Regionalliga-Nord-Ost zur Verfügung.

(2) Die Ergebnisse eines jeden Wettspiels sind unmittelbar nach Spielende, spätestens jedoch bis 10.00 Uhr des dem Wettbewerb folgenden Werktages ins Internet einzugeben.

(3) Bei Verstößen gegen Ziffer 2 dieser Bestimmung wird ein Ordnungsgeld gemäß § 15 dieser Durchführungsbestimmungen erhoben.

(4) Das Original des Spielberichts vom Spieltag ist von den Vereinen bis 6 Wochen nach dem Spiel der Gruppe aufzubewahren und auf Anforderung der zuständigen Stelle vorzulegen. Bei Widerspruch gegen das online eingegebene Ergebnis dient das von den Mannschaftsführern und vom Oberschiedsrichter unterzeichnete Original des Spielberichts als Beweis.

§ 13 Zurückziehen von Mannschaften

(1) Für das Zurückziehen von Mannschaften gilt § 12 des Regionalliga-Statutes. Ein durch das Zurückziehen eines Vereins vor dem 10. Dezember des vorausgehenden Jahres freiwerdender Platz kann durch den Spelausschuss neu besetzt werden.

(2) Erfolgt das Zurückziehen später als zum oben genannten Termin, so ist die zurückgezogene Mannschaft erster Absteiger und der Verein wird mit einem Ordnungsgeld gemäß § 15 dieser Durchführungsbestimmungen belegt.

§ 14 Mannschaftsmeldegebühr

(1) Je Mannschaft und Saison wird eine Mannschaftsmeldegebühr in Höhe von EUR 180,- erhoben.

(2) Die Mannschaftsmeldegebühr wird am 1. April fällig und per Bankeinzugsermächtigung erhoben. Hierfür haben die Vereine der kontoführenden Stelle eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

§ 15 Ordnungsgelder

Für die Regionalliga Nord-Ost sind folgende Ordnungsgelder bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Regionalliga Nord-Ost festgesetzt:

a)	Unvollständige oder mangelhafte Ausfertigung der Spielberichte auf der Homepage	25,00 €
b)	Im Wiederholungsfall	50,00 €
c)	Unterlassung der Ergebniseingabe per Internet gemäß § 12, Ziffer 2	25,00 €
d)	Im Wiederholungsfall	50,00 €
e)	Unvollständige Mannschaftsmeldung einschl. fehlender oder falscher ID-Nummern	25,00 €
f)	Verspätete Eingabe der namentlichen Mannschaftsmeldung auf der Homepage	100,00 €
g)	Zurückziehen von Mannschaften nach dem 10.12.	260,00 €
h)	Zurückziehen von Mannschaften nach dem 15.03.	500,00 €
i)	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers	260,00 €
j)	Nichtantreten der gesamten Mannschaft	480,00 €
k)	Antreten mit nicht vollzähliger Mannschaft je fehlender Spieler	80,00 €
l)	Verstöße gegen § 18 des Regionalliga-Statutes	50,00 €
m)	Im Wiederholungsfall	100,00 €
o)	Fehlende Hallenplätze	260,00 €
p)	Abbruch gemäß § 29 des Regionalliga-Statutes	260,00 €
q)	Verspätetes Antreten gemäß § 6, Ziffer 1 bis 45 Minuten	200,00 €
r)	Verspätetes Antreten gemäß § 6, Ziffer 1 über 45 Minuten	300,00 €
s)	Einspruch beim Spielausschuss nach § 32 des Regionalliga-Statutes	150,00 €

§ 16 Anerkennung des Regionalliga-Statuts und seiner Durchführungsbestimmungen

(1) Mit Abgabe einer Meldung zur Teilnahme an den Mannschaftswettbewerben der Regionalliga Nord-Ost erkennt ein Verein diese Bestimmungen einschließlich der in ihr enthaltenen Vorschriften über Ordnungsgelder als verbindlich an. Der Verein verzichtet zugleich darauf gegen einen an der Regionalliga Nord-Ost beteiligten Verband oder die an den Mannschaftswettbewerben teilnehmenden Vereine Ansprüche auf Erstattung von Kosten geltend zu machen, sofern nicht diese Bestimmungen einen Anspruch auf Kostenerstattung ausdrücklich zubilligen.

(2) Gleichzeitig werden die der Spielleitung Regionalliga Nord-Ost gemeldeten Sportwarte bevollmächtigt, den Verein in allen Angelegenheiten zu vertreten, die sich in Zusammenhang mit der Abwicklung des Wettspielbetriebes Regionalliga Nord-Ost ergeben. Sie gelten als bevollmächtigt, alle diesbezüglichen Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben.

(3) Gleiches gilt für die Mannschaftsführer in allen Angelegenheiten, die ihnen durch diese Bestimmungen übertragen werden. In Ermangelung der Anwesenheit anderer zur Vertretung des Vereins berechtigten Personen gelten die Mannschaftsführer auch in allen mit der Durchführung eines Mannschaftswettspiels unmittelbar zusammenhängenden Fragen als Vertretung des Vereins berechtigt.